



## Merkblatt Geflügelhalter

### Anzeige der Tierhaltung

Jeder Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, diese, spätestens bei Beginn der Haltung, unter Angabe der Haltungsform (Stall- oder Freilandhaltung) dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen (dies gilt insbesondere auch für Hobbyhaltungen). Dies ist gesetzlich vorgeschrieben, damit immer eine aktuelle Tierhalterdatei verfügbar ist, die im Tierseuchenfall die Grundlage für die schnelle Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Anmeldung hat telefonisch unter 03941-5970 4430 oder -4483 oder per Fax unter 03941-5970 4445 beim Landkreis Harz, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus IV, 38820 Halberstadt, zu erfolgen und wird durch Ausfüllen eines Antragsformulars fortgeschrieben.

Die Antragsformulare werden dann vom Amt für Veterinärwesen an den:

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV)  
Angerstr. 6  
06035 Halle/Saale  
Tel: 0345 / 52149 – 0

weitergeleitet, der Sie dann als Tierhalter kostenpflichtig registriert und eine Registriernummer vergibt. Von diesem aus erfolgt die automatische Weiterleitung der Daten an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (jährliche Beitragszahlung, aber auch Anspruch auf Beihilfen und Entschädigungsleistungen):

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt  
Werner-von-Siemens-Ring 14a  
39116 Magdeburg  
Tel: 0391 / 7 32 50-11

Außerdem sind wesentliche Änderungen in der Viehhaltung (z.B. Anschaffung einer neuen Tierart, wesentliche Veränderungen in der Tierzahl oder Aufgabe der Viehhaltung) dem Amt für Veterinärwesen mitzuteilen.

Die Unterlassung der Meldung der Tierbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### Führung eines Bestandsregisters für Geflügel:

Sie sind als Tierhalter dazu verpflichtet, ein Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Geflügelpestverordnung zu führen.

### Fütterung und Tränkung:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Es ist nicht zulässig, Küchen- und Speiseabfälle an Geflügel zu verfüttern. Ebenso sollte verhindert werden, selbst produzierte Eier an das Geflügel zu verfüttern, da so Krankheiten im Bestand aufrecht erhalten werden.

### Impfung:

Als Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes haben Sie die Tiere Ihres Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu

wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen haben Sie Nachweise zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

### **Untersuchungen:**

Werden ausschließlich Enten und/ oder Gänse gehalten, haben Sie als Tierhalter in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

An Stelle der Untersuchung können Sie Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten ist dem Amt für Veterinärwesen unverzüglich anzuzeigen. Das Amt für Veterinärwesen stellt hierüber eine Bestätigung aus.

### **Stichtagsmeldungen**

Eine Meldung des Bestandes mit Tierzahlen wird zum 1. Januar jedes Jahres von der Tierseuchenkasse abgefordert. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zugeschickten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet. Der Meldebogen ist spätestens 2 Wochen nach o. g. Stichtag an die Tierseuchenkasse zu senden.

### **Entsorgung**

Verendete Tiere stellen Tierische Nebenprodukte dar, die fachgerecht durch die Firma SecAnim entsorgt werden müssen. Sie sind als Tierhalter dazu verpflichtet, dieser Firma zu melden, wenn verendete Tiere zu entsorgen sind.

SecAnim GmbH, Niederlassung Mützel  
Rauhes Gehege 1  
39307 Mützel  
Tel: 03933 / 93300 oder 03933 / 933030  
Fax: 03933 / 933050

Bis zur Entsorgung sind die Kadaver getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden.